

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1849

30.1.1849 (No. 25)

Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 30. Januar.

N. 25.

Vorausbezahlung: jährlich 8 fl., halbjährlich 4 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 8 fl. 30 kr. und 4 fl. 15 kr.
Einrückungsgebühr: die gefaltene Petitzeile oder deren Raum 4 kr. Briefe und Gelder frei.
Expedition: Karl-Friedrichs-Straße Nr. 14., woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1849.

Deutsche Reichsversammlung.

Frankfurt, 28. Jan. Anliegend übersende ich Ihnen den Entwurf der „Gewähr der Reichsverfassung“, mit Weglassung der Minoritätsrechte:

Gewähr der Reichsverfassung.

Art. I.

§. 1. Bei jedem Regierungswechsel tritt der Reichstag, falls er nicht schon versammelt ist, ohne Berufung zusammen, in der Art, wie er das letzte Mal zusammengesetzt war. Der Kaiser, welcher die Regierung antritt, leistet vor den zu einer Sitzung vereinigten beiden Häusern des Reichstags einen Eid auf die Reichsverfassung.

Der Eid lautet: „Ich schwöre, das Reich und die Rechte des deutschen Volkes zu schützen, die Reichsverfassung aufrecht zu erhalten und sie gewissenhaft zu vollziehen. So wahr mir Gott helfe.“
Erst nach geleistetem Eide ist der Kaiser berechtigt, Regierungshandlungen vorzunehmen.

§. 2. Die Reichsbeamten haben beim Antritt ihres Amtes einen Eid auf die Reichsverfassung zu leisten. Das Nähere bestimmt die Dienstpragmatik des Reiches.

§. 3. Die Verpflichtung auf die Reichsverfassung wird in den Einzelstaaten mit der Verpflichtung auf die Landesverfassung verbunden und dieser vorangestellt.

Art. II.

§. 4. Keine Bestimmung in der Verfassung oder in den Gesetzen eines Einzelstaates darf mit der Reichsverfassung in Widerspruch stehen.

§. 5. Eine Veränderung der Regierungsform in einem Einzelstaate kann nur mit Zustimmung der Reichsgewalt erfolgen. Diese Zustimmung muß in der für Änderungen der Reichsverfassung vorgeschriebenen Formen (§. 6) gegeben werden.

Art. III.

§. 6. Änderungen in der Reichsverfassung können nur durch einen Beschluß beider Häuser und mit Zustimmung des Reichsoberhauptes erfolgen.

Zu einem solchen Beschluß bedarf es in jedem der beiden Häuser:
1) der Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder;
2) zweier Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens acht Tagen liegen muß;
3) einer Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei jeder der beiden Abstimmungen.

Art. IV.

§. 7. Im Fall des Krieges oder Aufruhrs können die Bestimmungen der Grundrechte über Verhaftung, Hausdurchsuchung, und Versammlungsrecht von der Reichsregierung oder der Regierung eines Einzelstaates für einzelne Bezirke zeitweise außer Kraft gesetzt werden; jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

- 1) die Verfügung muß in jedem einzelnen Fall von dem Gesamtministerium des Reichs oder Einzelstaates ausgehen;
 - 2) das Ministerium des Reichs hat die Zustimmung des Reichstages, das Ministerium des Einzelstaates die des Landtages, wenn dieselben zur Zeit versammelt sind, sofort einzuholen. Wenn dieselben nicht versammelt sind, so darf die Verfügung nicht länger als 14 Tage dauern, ohne daß dieselben zusammenberufen und die getroffenen Maßregeln zu ihrer Genehmigung vorgelegt werden. Weitere Bestimmungen bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten.
- Für die Verkündigung des Belagerungszustandes in Festungen bleiben die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft.

Frankfurt, 27. Jan. Gestern sind bei dem Reichsministerium Nachrichten aus Berlin eingelaufen, welche allgemein für höchst befriedigend ausgegeben werden, und die, wie es scheint, im Wesentlichen dahin lauten, daß die preussische Regierung in Bezug auf die Oberhauptfrage der Entscheidung der Reichsversammlung, wenn dieselbe von der Mehrheit der deutschen Fürsten genehmigt werde, im Voraus ihre Zustimmung gebe. Damit ist der Reichsversammlung der Abschluß des deutschen Verfassungswerkes in die Hand gegeben, in so weit Preußen eine Stimme dabei hat; denn daß die Mehrheit der deutschen Fürsten den Beschlüssen der Reichsversammlung ihre Anerkennung nicht versagen werde, läßt sich mit der größten Bestimmtheit versichern. Die Frage bleibt nun, ob die Reichsversammlung überhaupt zu einem Beschlusse kommen, oder ob sie durch fortwährende Zersplitterung in lauter Minoritäten sich selbst ein förmliches Zeugniß der Unfähigkeit und Unmündigkeit ausstellen wird.

Sehr viel wird dabei abhängen von dem Gang und dem Ausgang der zwischen dem Reichsministerium und der österreichischen Regierung gepflogenen Unterhandlungen. Führen dieselben, was ich meines Theils freilich nicht für möglich halte, zu einer vollständigen Anerkennung der Reichsgesetze und der Reichsgewalt durch Oesterreich, so wird die Frage vom Reichsoberhaupt wieder zu einer offenen und die Entscheidung derselben zu Gunsten Oesterreichs sehr wahrscheinlich. Verweigert Oesterreich jene Anerkennung, erklärt es, in den Bundesstaat nicht eintreten zu können oder zu wollen, so kann die Nothwendigkeit der Uebertragung der Reichs-Regierungsgewalt an die Krone Preußen nur für diejenigen zweifelhaft seyn, in welchen der Fanatismus eines Vorurtheils mächtiger ist, als die Idee des Vaterlandes. Sucht die österreichische Regierung endlich, und das ist das Wahrscheinliche, Aufschub und Ausflüchte, so ist das so gut wie eine förmliche Weigerung; denn die Stunde der Entscheidung drängt so gewaltig, daß es unmöglich ist, den ganz

ungewissen Zeitpunkt abzuwarten, wo die Diplomatie alten Styles in ihren Schlangenwindungen zum Ziel gelangt seyn wird.

Bei dieser Gelegenheit will ich eines Gerüchtes erwähnen, welches zwar sehr unwahrscheinlich klingt, aber gleichwohl manche Gläubige findet: des Gerüchtes nämlich, Oesterreich erkläre sich damit einverstanden, daß Preußen an die Spitze Deutschlands gestellt werde, vorausgesetzt, daß es sich statt des kaiserlichen mit dem königlichen Titel begnüge. Ich lasse den Werth dieser Angabe, wie gesagt, dahin gestellt seyn, oder vielmehr ich lege ihr keinen Werth bei. Sollte sie sich gleichwohl bestätigen, so würden die Leute, welche einen deutschen Patriotismus zur Schau tragen, der, genau besehen, Nichts ist, als ein armlüthiger Preußenhaß, in eine üble Lage gerathen. Indessen es sind geröthelichte Leute, die sich zu helfen wissen, und denen es insbesondere an edler Dreistigkeit nicht fehlt. Des Beweises halber brauche ich mich nur auf die H. H. Mühlfeld, Detmold, Notenhan, und Lassaulx zu berufen. Diese vier Herren, sämmtlich Mitglieder des Verfassungsausschusses, brachten vor ein paar Monaten zu dem vielbesprochenen §. 2 des Verfassungsentwurfs, der von der Personalunion handelt, das folgende Minderheitsgutachten ein: „Insofern die eigenthümlichen Verhältnisse Oesterreichs die Ausführung dieses §. 2 und der daraus abgeleiteten Paragraphen hinsichtlich desselben nicht zulassen, soll die angestrebte Einheit und Macht Deutschlands in größtmöglichem Maße durch den innigsten Anschluß Oesterreichs an Deutschland im Wege des völlerrechtlichen Bündnisses zwischen der Reichsgewalt und der österreichischen Regierung erzielt werden.“

So haben also die oben genannten Abgeordneten das Programm des Hn. v. Gagern schon im September aufgestellt, und heute stehen dieselben Männer an der Spitze der leidenschaftlichsten Opposition gegen ihre eigenen Ansichten von damals. Jeder derselben repräsentirt eine besondere Partei dieser Opposition gegen das Gagern'sche Programm und dessen Folgesätze: Mühlfeld das schwarze Oesterreichthum, Detmold den sämmtlichen Reid und den verjährtten Groll eines Theils der Hannoveraner, Notenhan das Proletariatthum, und Lassaulx den Ultramontanismus. Wer sich selber so fed Lügen gestraft, wie diese Herren, dem ist Nichts mehr unmöglich.

Frankfurt, 28. Jan. Ich beile mich, Ihnen eine entscheidende Nachricht mitzutheilen, die ich aus zuverlässiger Quelle habe. Camphausen, der preussische Bevollmächtigte bei der Centralgewalt, ist, wie Sie wissen, vor acht Tagen von einer Reise zurückgekehrt, welche er im Einverständnis mit Gagern nach Berlin angetreten hatte. Seit seiner Ankunft liefern hier sehr widersprechende Gerüchte über den Inhalt des Bescheides um, den er aus der preussischen Hauptstadt mitgebracht. Bald hieß es, laut den neuen Verhandlungsbefehlen des Gesandten habe König Friedrich Wilhelm IV. ernstlich auf die deutsche Kaiserkrone verzichtet; bald wurde behauptet, das Gegenheil sey der Fall; bald wollte man eine mittlere Meinung, ein diplomatisches Gemisch von Ja und Nein in der Briefstafel des Bevollmächtigten wittern. So verlief eine Woche, während welcher vier Sitzungen in der Paulskirche gehalten und Beschlüsse gefaßt wurden, die beinahe gar nicht nach dem Wunsch der Dahlmann'schen Partei ausfielen.

Endlich bricht ein heller Strahl durch das dicke Gewölle bisheriger Schweigsamkeit. Gestern übergab Camphausen dem Reichsministerium eine Note, kraft welcher König Friedrich Wilhelm IV. und das Berliner Kabinett erstens die deutsche Kaiserkrone ablehnt, zweitens dem Reichstage den Grundsat der Vereinbarung dringend empfiehlt, und endlich drittens den Rath beifügt, daß die künftige Reichsregierung eine einheitliche Spitze erhalten möge.

Ich glaube die Erwartung aussprechen zu dürfen, daß Gagern diese Note morgen oder übermorgen der Reichsversammlung mittheilen wird. Sollte Dies aber auch in den nächsten Tagen noch nicht geschehen, so seyen Sie jedenfalls aufs bestimmteste versichert, daß ich Ihnen lautere Wahrheit melde.

Das Eis wäre demnach gebrochen und wir dürfen hoffen, aus der unfruchtbaren Wüste politischer Spitzfindigkeiten, auf welcher Dahlmann's Partei seit vier Monaten den Reichstag herumtummelte, in das Gebiet der Möglichkeiten hinüber zu wandern.

Aber immer bleibt noch ein Räthsel zu lösen: warum hat Camphausen die fragliche Note nicht früher überreicht? Ist es irgend wahrscheinlich, daß er dieselbe erst seit seiner Zurückkunft aus Berlin erhielt? Sollte er sie nicht vielmehr mit sich gebracht haben?

Ich will, ohne Anspruch, in die diplomatischen Geheimnisse eingeweiht zu seyn, kurz meine Meinung sagen. Meines Erachtens brachte Camphausen mehrere, verschiednen lautende Erklärungen aus Berlin hieher, mit dem Auftrage, nach den Umständen zu handeln, d. h. je nachdem die Verhältnisse sich am Tage des Reichstags gestalten würden, das schwarze oder aber das schwarz-gold-rote Banner aufzustecken. Er hat letzteres für gut befunden, theils wegen der in den vier neuesten Sitzungen gefaßten Beschlüsse, theils weil die

Nachrichten von den Wahlen zum bevorstehenden preussischen Landtage mit jeder Post bedenklicher lauten. Immerhin hoffe ich kaum, daß der Verfassungsfreier, der seit vier Monaten in der Paulskirche geführt wird, zu Ende ist. So wie ich die Dahlmann'sche Partei kenne, wird sie ihr Spiel noch nicht verloren geben, sondern neue Anstrengungen machen, um unter veränderter Form das Wesentliche der alten Pläne durchzusetzen.

Mag nun meine Erwartung zutreffen, oder nicht: — ein Schritt vorwärts ist geschehen, und die Herren, welche theils hier, theils in mehreren kleinern Staaten oder Ständebekammern Deutschlands unter preussischem Banner auf hohe Posten, Ministerien u. dergl. losfeuerter, haben gegründete Ursache, sich hinter den Ohren zu fragen.

Frankfurt, 27. Jan. (D. P. A. J.) Auf Privatwegen erhalten wir die Gewissheit, daß die preussische Erklärung endlich hier eingetroffen. Sie ist befriedigend. Die Grundlage der Verständigung ist enger und ein weiterer Verein unter Aufrechthaltung der völlerrechtlichen Verträge.

Die „Parlamentarische Correspondenz“ vom 27. berichtet darüber: „Die preussische Note ist dem Reichsministerium von Hrn. Vunsen übergeben worden. Sie spricht den Wunsch des Zusammentritts der Bevollmächtigten der Einzelstaaten in Frankfurt aus, damit dieselben die Bedenken ihrer Regierungen (die dem Vernehmen nach sehr unerheblich seyn sollen) über die bisher angenommenen Bestimmungen der deutschen Verfassung in gemeinsamer Fassung der Reichsversammlung vor der zweiten Lesung übergeben könnten. Das Verhältniß zu Oesterreich ist in dieser Note in der bereits bekannten Weise aufgefaßt.“

Deutschland.

Karlsruhe, 26. Jan. (137. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer, unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier und theilweise des ersten Vizepräsidenten Weiler.)

Es werden Petitionen vorgelegt: Durch Rapp aus Schönbad (Amts Neustadt) um Einführung der Grundrechte, aus Tauberhofsheim, Gerach, Michelbach, Altscherhausen, Schwarzach, Binan, Daudenzell, Neukirchen, Breitenbrunn, Mörstelstein, Reichartshausen, Neckarbischofsheim, und Heiligenberg um Kammerauflösung. Durch Kießler aus Breisach, durch v. J. Stein aus Lichtenau, und durch Ehrlich aus Nuploch in demselben Betreff. Durch Dennig eine Vertrauensadresse vieler Bürger von Sinsheim an die Kammer. Durch das Sekretariat aus Poppstadt und Windischbuch wegen Einmischung des Staates bei Anlegung neuer Handbücher, aus den Kirchspielsgemeinden Hochenheim gegen Einführung von Kommunalsschulen, sodann mehrerer Bürger von Bleibach, Bodenroth, Waldkirch, Stollhofen, Lichtenau, Diersheim, Eberbach, Itzingen, Zwingenberg, Zienken, Dattingen, Hoffenheim, Ulm (bei Bühl), und Roggenbeuren um Kammerauflösung.

Häuser übergibt seinen Kommissionsbericht über die Baum'sche Motion, die Vorlage eines Gesetzentwurfes zur Einberufung einer konstituierenden Versammlung betreffend, und die Kammer beschließt dessen Vordruck.

Hierauf führt die Tagesordnung zur Diskussion des Mittermaier'schen Berichtes, die von der Ersten Kammer beschlossenen Änderungen des Gesetzentwurfes über Schwurgerichte betreffend. Der Berichtsfatter ergriff zuerst das Wort, beantragt Verathung in abgekürzter Form, und spricht sich im Einverständnis mit der Kommission für die Annahme der Fassung der Ersten Kammer aus. Diese ist von jener der Zweiten Kammer nur noch in zwei Punkten verschieden, und zwar in Beziehung auf das von letzterer verworfene „Resumé“ und rücksichtlich der Nichtigkeitsbeschwerden des Staatsanwaltes. Die Erste Kammer will nämlich, was den ersten Punkt betrifft, den §. 35 auf folgende Weise gefaßt wissen:

Nach geschlossener Verhandlung faßt der Gerichtspräsident den Inhalt derselben in mündlichem Vortrage kurz zusammen, macht die Geschwornen auf die einzelnen Thatsachen und auf die Ergebnisse des Anschuldivungs- und Entschuldivungsbeweises aufmerksam, wobei er sich jedoch jeder Aeußerung über seine Meinung für die Entscheidung im Einzelnen und im Allgemeinen zu enthalten hat.

Sobann eröffnet der Gerichtspräsident nach vorheriger Verathung mit dem Gerichtshofe die an die Geschwornen zu stellenden Fragen, welche sich jedenfalls über die strafbare That mit ihren Erschwerungs- und Milderungsgründen, über den Antheil des Angeklagten an derselben, und über die vorgebrachten Entschuldivungsgründe zu erstrecken haben, und erinnert sie an ihre übernommenen Pflichten.

Sowohl die Geschwornen als der Staatsanwalt und der Angeklagte, beziehungsweise sein Verteidiger, können Bemerkungen gegen die Fragestellung machen, worüber der Gerichtshof sofort entscheidet.

Nachdem von Seite der Regierungskommission (Ministerialrath Brauer) gegen eine Verathung in abgekürzter Form keine Einwendung erhoben und solche durch die Kammer beschloffen worden, erklärt v. J. J. ein: Er habe früher gegen ein „Resumé“ gestimmt, weil er die bittersten Erfahrungen von der Einwirkung des Präsidenten auf die Geschwornen gemacht; dessen ungeachtet aber wolle er jetzt da-

